

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Troisdorf GmbH

für den THG-Quotenservice

Präambel

Die Stadtwerke Troisdorf GmbH, Poststraße 105, 53840 Troisdorf (nachfolgend „**SWT**“ genannt) bietet ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt; SWT und Kunde werden nachfolgend einzeln auch „Partei“ oder zusammen „Parteien“ genannt) einen Service zur Vermarktung der anrechenbaren Treibhausgasminderungsquote von Elektrofahrzeugen (nachfolgend „**THG-Quote**“ genannt) auf der Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetz (nachfolgend „**BImSchG**“ genannt) und der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen – **38. BImSchV** (nachfolgend „**38. BImSchV**“ genannt) in ihren jeweils geltenden Fassungen an (nachfolgend „**THG-Quotenservice**“ genannt).

Den THG-Quotenservice können nur Kunden in Anspruch nehmen, die Halter eines oder mehrerer reiner Batterieelektrofahrzeuge sind (nachfolgend „Elektrofahrzeuge“ genannt). Kunden können Verbraucher gemäß § 13 BGB und Unternehmen gemäß § 14 BGB sein. Für die Inanspruchnahme des THG-Quotenservice schließt der Kunde auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) einen Vertrag mit SWT. Durch diesen Vertrag bestimmt der Kunde die SWT als Dritten i.S.v. § 5 Abs. 2 38. BImSchV.

Darüber hinaus können auch Kunden, die Betreiber eines öffentlichen Ladepunktes sind, und die beabsichtigt, die sich hieraus ergebende THG-Quote zu vermarkten, den THG-Quotenservice in Anspruch nehmen.

SWT bedient sich zum Abschluss von Verträgen auch Partnerunternehmen, die im Namen und für Rechnung von SWT handeln (nachfolgend „**Kooperationspartner**“ genannt). In diesem Fall schließen der Kunde und SWT auf der Grundlage dieser AGB – unter Vermittlung des Kooperationspartners – den Vertrag.

1. Vertragsschluss;

Bestimmung als Dritten i.S.v. § 5 Abs. 2 38. BImSchV, § 37a Abs. 6 BImSchG

1.1. Der Vertrag zwischen SWT und dem Kunden wird elektronisch abgeschlossen.

Für den elektronischen Vertragsschluss wird dem Kunden ein Online-Formular unter <https://www.stadtwerke-troisdorf.de/zusatzleistungen/elektromobilitaet/e-praemie-thg-quote> zur Verfügung gestellt, in das er seine persönlichen Daten, insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Kontodaten einträgt. Das Online-Formular kann nur abgesendet werden, wenn der Kunde diese AGB durch Anklicken einer Schaltfläche zur Kenntnis genommen und diese AGB akzeptiert hat. Durch Absenden des Online-Formulars gibt der Kunde ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab. SWT schickt dem Kunden eine Bestätigungs-E-Mail und nimmt das Angebot damit an.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages mit SWT. SWT ist insbesondere berechtigt, ein Angebot des Kunden ohne Angaben von Gründen abzulehnen bzw. nicht anzunehmen.

1.2 Der Vertrag zwischen SWT und dem Kunden nach Ziff. 1.1 kann auch durch einen Kooperationspartner (z.B. Autohaus) vermittelt werden. Hierzu stellt der Kooperationspartner dem Kunden Zugang zu dem Online-Formular der SWT sicher. Der Vertrag kommt zwischen SWT und dem Kunden zustande.

1.3 Zum Vertragsschluss berechtigt sind:

- a) Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der EU haben.
- b) Juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU. Bei Abschluss des Vertrages versichert die für diese Kunden handelnde natürliche Person, über ausreichende Vertretungsmacht zu verfügen, um den Vertrag für den Kunden abzuschließen.

1.4 Der Vertrag kann auch durch einen bevollmächtigten Stellvertreter des Kunden abgeschlossen werden. Der Stellvertreter des Kunden bestätigt im Rahmen des Vertragsschlusses, dass er mit Vertretungsmacht des Kunden handelt.

- 1.5 Kommt ein Vertrag mit einem Unternehmen zustande, werden dessen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen nicht Inhalt dieses Vertrages, auch wenn SWT diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.6 Durch den Abschluss des Vertrages bestimmt der Kunde SWT als Dritten i.S.v. § 5 Abs. 2 38. BImSchV.
- 1.7 Allein durch den Abschluss des Vertrages erfolgt noch keine Abtretung der THG-Quote an SWT und es werden zwischen den Parteien noch keine Zahlungsansprüche begründet. Hierzu bedarf es zusätzlich noch der Anmeldung der Elektrofahrzeuge (Ziff. 3).

2. Benutzerkonto

Mit Vertragsschluss wird auf der Website von SWT ein Benutzerkonto für den Kunden erstellt. Kommt der Vertrag elektronisch zustande (Ziff. 1.1), wählt der Kunde bereits mit Ausfüllen des Online-Formulars einen Benutzernamen und ein Passwort.

3. Anmeldung; Abtretung THG-Quote

3.1 Anmeldung Elektrofahrzeuge; Abtretung THG-Quote

- 3.1.1 Nach Abschluss des Vertrages kann der Kunde zunächst bis zu 50 Elektrofahrzeuge bzw. 50 Ladepunkte bei SWT für den THG-Service anmelden. Bei Überschreitung der 50 Fahrzeuge/Ladesäulen findet eine Kundenüberprüfung durch SWT statt. Bei erfolgreicher Prüfung kann der Kunde beliebig viele Fahrzeuge/Ladesäulen für den THG-Quotenservice anmelden. Durch die Anmeldung tritt der Kunde die THG-Quote für das jeweils angemeldete Elektrofahrzeug an SWT ab. Die Abtretung bezieht sich jeweils auf den in Ziff. 4.1 geregelten Zeitraum. Eine Anmeldung wird wirksam, sobald SWT von dem Kunden für das jeweils angemeldete Elektrofahrzeug SWT ein Foto/Scan oder eine Kopie der Vorderseite der Zulassungsbescheinigung Teil I gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „Fahrzeugschein“ genannt) oder für Fahrzeuge nach § 3 Abs. 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung eine vollständige Kopie der Übereinstimmungsbescheinigung gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (nachfolgend „Übereinstimmungsbescheinigung“ genannt) erhält.
SWT ist berechtigt vom Vertragsabschluss abzusehen, wenn ein Mitbewerber, der das gleiche Geschäftsmodell verfolgt (THG-Poolingservice), als Kunde auftritt.
- 3.1.2 Die Anmeldung erfolgt über ein Online-Formular, das über das Benutzerkonto des Kunden (Ziff. 2) aufrufbar ist. Über das Online-Formular wird auch der Fahrzeugschein hochgeladen. Sofern der Fahrzeugschein bereits vor der Anmeldung des Elektrofahrzeugs hochgeladen wurde, wird die Anmeldung abgeschlossen, nachdem der Kunde bestätigt, dass der bereits hochgeladene Fahrzeugschein aktuell ist.
- 3.1.3 Anmeldungen können durch einen bevollmächtigten Stellvertreter des Kunden durchgeführt werden, der die Abtretungserklärung im Namen des Kunden abgibt. Der Stellvertreter des Kunden bestätigt im Rahmen der Anmeldung, über eine entsprechende Vertretungsmacht für den Kunden zu verfügen. Die Vollmacht wird im Rahmen der Anmeldung zur Verfügung gestellt.
- 3.1.4 Elektrofahrzeuge können nur angemeldet werden, sofern kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) das Elektrofahrzeug ist im Fahrzeugschein bei der Kraftstoffart bzw. Energiequelle als „reines Elektrofahrzeug“ (Code: 0004) ausgewiesen (davon ausgenommen sind folgende Fahrzeugklassen: L1e-A, L1e-B, L2e-P, L2e-U, L3e-A1, L3e (Leichtkraftrad B), L4e-A1, L6e-A, L6e-BP, L6e-BU, 24, 25); für Fahrzeuge nach § 3 Abs. 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung muss sich die Angabe „reines Elektrofahrzeug“ aus der Übereinstimmungsbescheinigung ergeben;
 - b) der Kunde ist auf dem Fahrzeugschein als Halter des Elektrofahrzeugs eingetragen;
 - c) Die Anmeldung eines E-fahrzeugs hat für Verbraucher bis spätestens 31.10. eines jeweiligen Quotenjahres zu erfolgen. Die Anmeldung für Gewerbekunden hat bis spätestens 10. November eines jeweiligen Quotenjahres zu erfolgen.
- 3.1.5 Während der Laufzeit des Vertrages kann der Kunde beliebig viele Elektrofahrzeuge anmelden. Die Anmeldung kann zeitgleich mit dem Vertragsschluss oder danach erfolgen.

- 3.1.6 Mit der Anmeldung des Elektrofahrzeugs erklärt der Kunde sein Einverständnis, dass SWT die abgetretene THG-Quote beim Umweltbundesamt anmeldet und zu diesem Zweck eine Kopie des Fahrzeugscheins zusammen mit den Daten des Kunden gegenüber dem Umweltbundesamt vorlegt.
- 3.1.7 SWT bestätigt die Anmeldung gegenüber dem Kunden. SWT ist berechtigt, die Anmeldung abzulehnen oder zu stornieren, sofern die Voraussetzungen gemäß Ziff. 3.1.5 nicht erfüllt sind oder nachträglich entfallen. In letzteres Fall ist eine bereits an den Kunden gezahlte Vergütung von ihm an SWT zu erstatten.
- 3.1.8 SWT ist berechtigt, vom Kunden weitere Nachweise zu fordern, sofern diese zur Vermarktung der THG-Quote erforderlich sind.

3.2 Anmeldung Ladepunkte; Abtretung THG-Quote

- 3.2.1 Ist der Kunde Betreiber eines öffentlichen Ladepunktes und beabsichtigt, die sich hieraus ergebende THG-Quote über die Plattform von SWT zu vermarkten, gelten zusätzlich zu den Pflichten in Ziffer 3.1.2 bis 3.1.8 die folgenden Bestimmungen (Ziff. 3.2.2 bis 3.2.5)
- 3.2.2 Betreiber eines Ladepunktes (i.S.v. § 2 Nr. 8 LSV) ist jede natürliche oder juristische Person, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf den Betrieb eines Ladepunktes ausübt. Der Ladepunktbetreiber hat dafür zu sorgen, dass am Ladepunkt ein punktuelles Aufladen ermöglicht wird. Die Regelung setzt nicht das Eigentum an einem Ladepunkt voraus. Dabei ist auch die Einbindung von Dienstleistern auf Seiten des Betreibers zugelassen, ohne dass er seine Rolle als Betreiber des Ladepunktes verliert.
- 3.2.3 Ein Ladepunkt ist dann öffentlich zugänglich, wenn der Zugang oder der Erwerb einer Zutrittsberechtigung jedem potenziellen Nutzer möglich ist (vgl. § 2 Nr. 5 LSV). Der Betreiber eines öffentlich zugänglichen Ladepunktes hat dafür Sorge zu tragen, dass er seine Anzeige- und Meldepflichten nachkommt. Sofern eine Veröffentlichung der Ladeeinrichtungen im Ladesäulenregister der Bundesnetzagentur für die Generierung der THG-Quote erforderlich ist, wird der Ladepunktbetreiber diese vornehmen.
- 3.2.4 Zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem BImSchG kann der Betreiber SWT als Dritten im Sinne von § 37a Abs. 6 BImSchG zur Vermarktung der THG-Quote bestimmen.
- 3.2.5 Der Betreiber eines öffentlich zugänglichen Ladepunktes muss Aufzeichnungen führen über den genauen Standort der Ladepunkte, sowie die Energiemenge in Kilowattstunden des entnommenen Stroms zur Nutzung durch elektrisch betriebene Straßenfahrzeuge und den Zeitraum, in dem die Strommenge entnommen wurde, sofern dieser Zeitraum nicht das gesamte Verpflichtungsjahr umfasst. Ferner ist für den Ladepunkt die Anzeige des Ladepunktbetreibers an die Bundesnetzagentur zu belegen. Diese Daten müssen bei der Registrierung des jeweiligen Ladepunktes auf der Plattform von SWT hochgeladen werden.

3.3 Anmeldung und Entnahmemeldung eines Ladepunktes

- 3.3.1 Voraussetzung für die Anmeldung eines Ladepunktes und die entsprechende Vermarktung der THG-Quote ist die Registrierung des jeweiligen Ladepunktes auf der Plattform von SWT. Durch die Registrierung des Ladepunktes wird noch keine THG-Quote übertragen. Bei der Registrierung eines Ladepunktes sind der Betreiber des Ladepunktes sowie der genaue Standort anzugeben. Ist der Kunde nicht selbst Betreiber des Ladepunktes, bestätigt der Kunde bei der Registrierung, dass er mit Verfügungsbefugnis des Betreibers handelt. Der Kunde legt einen Nachweis über die Verfügungsbefugnis (Vollmacht) vor. Der Kunde bestätigt mit der Registrierung auf der Plattform von SWT, dass es sich um einen öffentlich-zugänglichen Ladepunkt i.S.v. § 2 Nr. 5 LSV handelt. Der Kunde bestätigt außerdem, dass der Ladepunkt die Voraussetzungen der LSV erfüllt. Erforderlich ist insbesondere eine Anzeige des Ladepunktes bei der Bundesnetzagentur (§ 5 LSV). Auf Anfrage von SWT übermittelt der Kunden eine Bestätigung der Anzeige bei der Bundesnetzagentur.
- 3.3.2 Die Anmeldung von Ladestrom bezieht sich immer auf eine konkrete Strommenge, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums in der Vergangenheit (nachfolgend: „Ladezeitraum“) an einem registrierten Ladepunkt abgegeben worden ist. Der Ladezeitraum kann kürzer sein als ein Kalenderjahr. Der Kunde kann für registrierte Ladepunkte maximal zwölfmal (pro Monat, pro

Quartal, pro Halbjahr oder pro Jahr) Ladezeiträume anmelden. Der Ladezeitraum muss immer einen kompletten Monat betragen. Angemeldete Ladezeiträume für einen registrierten Ladepunkt dürfen sich jedoch nicht überschneiden. Der in einem Kalenderjahr abgegebene Ladestrom kann während des Kalenderjahres oder spätestens bis zum 28.01. des Folgejahres angemeldet werden.

3.3.3 Die Anmeldung von Ladestrom erfolgt durch die Übermittlung aller nachfolgend genannten Informationen:

- a) entnommene Strommenge
- b) Zeitraum, in dem die Strommenge entnommen wurde.

Der Nutzer legt auf Anfrage von SWT Nachweise über die entnommene Strommenge vor.

4. Abtretungszeitraum; Exklusivität

4.1 Die Abtretung der THG-Quote bedeutet:

- a) Der Kunde überträgt mit dem Upload seines Fahrzeugscheins bzw. der Angabe der Registrierungsnummer des Ladepunktes bei der Bundesnetzagentur und der Angabe der hierüber bezogenen Strommenge („Ladepunkt-Bestätigung“) sämtliche Rechte im Hinblick auf die Geltendmachung und Vermarktung der THG-Quote für das im jeweiligen Fahrzeugschein genannte Fahrzeug bzw. den Ladepunkt für einen definierten Übertragungszeitraum (nachfolgend Zeitraum). Der Zeitraum, für den die Übertragung erfolgt, ist das jeweilige Verpflichtungsjahr gemäß § 8 Abs. 1 38. BImSchV.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, die THG-Quote für den Zeitraum weder an einen Dritten zu verkaufen noch das Recht zur Vermarktung der THG-Quote an einen Dritten abzutreten.
- c) Mit der Anmeldung des Elektrofahrzeugs bzw. des Ladepunktes stimmt der Kunde der notwendigen Anmeldung der abgetretenen THG-Quote sowohl beim Umweltbundesamt als auch der Anmeldung und Anträgen bei sonstigen Behörden, und der Übermittlung Fahrzeugscheins bzw. der Ladepunkt-Bestätigung sowie der Daten des Kunden an Dritte ausdrücklich zu.
- d) SWT wird die nach § 5 Abs. 1 BImSchV übertragenen Rechte im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung Abnehmern zur weiteren Geltendmachung und Vermarktung der THG-Quote anbieten.
- e) SWT wird sich pflichtgemäß bemühen, dieses Recht auf Geltendmachung und Vermarktung der THG-Quote zu einem möglichst hohen Preis zu vermarkten bzw. zu verwerten. Dabei steht es im ausschließlichen Ermessen von SWT, über den Preis, den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Vermarktung bzw. Verwertung des Rechts zu entscheiden. SWT hat insbesondere keinen Einfluss auf die Preisdynamik im Treibhausgasminderungsmarkt.
- f) Die erfolgreiche Geltendmachung und Vermarktung des Rechts hinsichtlich der THG-Quote hängen unter anderem davon ab, dass die zuständige Behörde das Bestehen des Rechts bestätigt.
- g) SWT verpflichtet sich, die Beantragung der THG-Quote bei der hierfür zuständigen Behörde (derzeit Umweltbundesamt) binnen eines Zeitraums von 6 Wochen beginnend mit dem Ablauf der Widerrufsfrist vorzunehmen.

4.2 Der Abtretungszeitraum ist abhängig vom Zeitpunkt der jeweiligen Anmeldung des Elektrofahrzeugs. Die Abtretung erfolgt immer für volle Kalenderjahre für E-Fahrzeuge mit folgender Maßgabe: Der Kunde hat sein Fahrzeug für das jeweilige Quotenjahr zwischen dem 1.1. und dem 31.10. (Verbraucher) bzw. 10.11. (Gewerbe) zu melden.

4.3 Der Abtretungszeitraum ist abhängig vom Zeitpunkt der jeweiligen Anmeldung des Ladepunktes. Die Abtretung erfolgt immer für den Ladezeitraum für öffentliche Ladesäulen mit folgender Maßgabe:

Der Kunde hat seine Ladezeitraumentnahme für die jeweilige volle monatliche Entnahme zwischen dem 1.1. und dem 31.1. des Folgejahres zu melden.

4.4 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die THG-Quote für den Abtretungszeitraum noch nicht durch den Kunden oder einen Dritten gegenüber dem Umweltbundesamt gemeldet worden ist. Ferner hat der Kunde bei Veräußerung des E-Fahrzeugs bzw. der Ladesäule als Betreiber dem jeweiligen Käufer mitzuteilen, dass eine THG-Quote für das jeweilige Quotenjahr beantragt wurde.

4.5 Der Kunde ist verpflichtet, die THG-Quote eines angemeldeten Elektrofahrzeugs bzw. Ladepunktes im Abtretungszeitraum weder selbst an Quotenverpflichtete zu vermarkten noch das Recht zur Vermarktung der THG-Quote an einen anderen Dritten abzutreten.

5. Verlängerung des Abtretungszeitraums; Neuanmeldung

5.1 Der Kunde kann den Abtretungszeitraum für die angemeldeten Elektrofahrzeugs über den Zeitraum nach Ziff. 4.1 um ein weiteres Kalenderjahr verlängern und damit für das nachfolgende Kalenderjahr die THG-Quote an SWT abtreten. Verlängerungen können für jedes angemeldete Elektrofahrzeug beliebig oft vorgenommen werden. SWT wird den Kunden rechtzeitig informieren, sobald eine Verlängerung möglich ist.

5.2 Eine Verlängerung des Abtretungszeitraums ist nur möglich, soweit die in Ziff. 3.1 genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Die Verlängerung kann in den in Ziff. 3.1.2 genannten Wegen durchgeführt werden. Die Verlängerung der Anmeldung wird wirksam, wenn der Kunde:

- a) SWT erneut ein Foto/Scan oder eine Kopie der Vorderseite des Fahrzeugscheins bzw. der Übereinstimmungsbescheinigung zur Verfügung stellt oder
- b) bestätigt, dass der bereits zur Verfügung gestellte Fahrzeugschein bzw. die Übereinstimmungsbescheinigung nach wie vor aktuell ist.

5.3 Sofern der Kunde den Abtretungszeitraum nicht verlängert, wird das Elektrofahrzeug automatisch mit Ablauf des jeweiligen Abtretungszeitraums abgemeldet.

5.4 Der Kunde kann ein abgemeldetes Elektrofahrzeug nach Maßgabe von Ziff. 3.1 erneut anmelden. Sofern der Kunde das Elektrofahrzeug im Jahr der Abmeldung erneut anmeldet, wird die THG-Quote abweichend von Ziff. 4.1 a), b) lediglich für das folgende Kalenderjahr abgetreten.

6. Vermarktung der THG-Quote; Anmeldung beim Umweltbundesamt

6.1 SWT wird die THG-Quote unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (§ 8 Abs. 1 38. BImSchV) beim Umweltbundesamt anmelden.

6.2 SWT ist berechtigt, die vom Kunden an SWT abgetretene THG-Quote ohne vorherige weitere Abstimmung in eigenem Ermessen, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Dritte zu vermarkten.

6.3 SWT haftet nicht dafür, dass das Umweltbundesamt die THG-Quote bescheinigt (§ 8 Abs. 2 38. BImSchV).

6.4 Sofern das Umweltbundesamt die THG-Quote nicht bescheinigt und der Grund für die Nichtbescheinigung nicht aus der Sphäre der SWT stammt, erhebt SWT vom Kunden ein Bearbeitungsentgelt für die gescheiterte Anmeldung. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts wird dem Kunden bei der Anmeldung (Ziff. 3) und der Verlängerung der Anmeldung (Ziff. 5) mitgeteilt oder ist unter [Stadtwerke Troisdorf: E-Prämie THG-Quote \(stadtwerke-troisdorf.de\)](https://www.stadtwerke-troisdorf.de) zu finden. Sofern die THG-Quote durch das Umweltbundesamt bescheinigt wird, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

7. Pflichten des Kunden

7.1 Der Kunde verpflichtet sich, bei der Anmeldung eines Elektrofahrzeugs (Ziff. 3) und bei der Verlängerung des Abtretungszeitraums (Ziff. 5) für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität seiner Angaben und Nachweise zu sorgen. Der Kunde haftet für Schäden, die SWT dadurch entstehen, dass er bewusst oder fahrlässig unrichtige Angaben gemacht oder unrichtige Nachweise übermittelt hat.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, SWT etwaige Änderungen der Daten (insbesondere der Kontodaten) unverzüglich mitzuteilen.

7.3 Der Kunde wird für den Fall, dass nach der Anmeldung der THG-Quote gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 38. BImSchV das angemeldete Fahrzeug in dem jeweiligen Abtretungszeitraum auf eine andere Person zu gelassen wird, die andere Person über die Anmeldung informieren.

8. Vergütung

8.1 Mit Zugang der Bescheinigung der THG-Quote für sein Elektrofahrzeug durch das Umweltbundesamt (§ 8 Abs. 2 38. BImSchV) erlangt der Kunde einen Anspruch auf eine pauschale Vergütung pro

Kalenderjahr und das jeweils angemeldete Elektrofahrzeug. SWT wird den Kunden über die erfolgreiche Bescheinigung durch das Umweltbundesamt informieren.

Mit Zugang der Bescheinigung der THG-Quote für seine Ladesäulenentnahme durch das Umweltbundesamt (§ 8 Abs. 2 38. BImSchV) erlangt der Kunde einen Anspruch auf eine Vergütung pro Entnahmezeitraum für die jeweilige angemeldete öffentliche Ladesäule. SWT wird den Kunden über die erfolgreiche Bescheinigung durch das Umweltbundesamt informieren.

- 8.2 Die Höhe, der dem Kunden jeweils zustehenden Vergütung wird bei der Anmeldung des Elektrofahrzeugs bzw. Ladesäulenentnahme (Ziff. 3) bzw. bei der Verlängerung der Anmeldung (Ziff. 5) vereinbart. Die Höhe der Vergütung für ein angemeldetes Elektrofahrzeug ändert sich während des jeweiligen Abtretungszeitraumes nicht.
- 8.3 Nachdem SWT die Quoten-Vergütung erhalten hat, zahlt SWT die Vergütung an Verbraucher für die angemeldeten Elektrofahrzeuge jeweils innerhalb von vier Wochen aus.
- 8.4 Gegenüber Unternehmen erfolgt die Abrechnung im Gutschriftenverfahren innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Quoten-Vergütung bei SWT.

9. Laufzeit

- 9.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 9.2 Jede Vertragspartei kann den Vertrag bzw. das Kundenkonto jederzeit ohne Angabe von Gründen in Textform ordentlich kündigen. Die Kündigung wird erst wirksam, sobald der Abtretungszeitraum (Ziff. 4.1) aller angemeldeten Elektrofahrzeuge des Kunden abgelaufen ist. Der Kunde kann nach der Kündigungserklärung jedoch keine weiteren Elektrofahrzeuge mehr anmelden oder bestehende Anmeldungen verlängern (vgl. noch Ziffer 9.4).
- 9.3 Jede Vertragspartei kann zudem den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats ordentlich kündigen, wenn für alle angemeldeten Elektrofahrzeuge der Aktivierungszeitraum abgelaufen ist und der Kunde für keines der angemeldeten Elektrofahrzeuge eine Verlängerung des Abtretungszeitraums nach Ziff. 5 vorgenommen hat.
- 9.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt für SWT insbesondere vor, wenn
 - a) der Kunden für dasselbe Elektrofahrzeug die THG-Quote an einen anderen Anbieter abgetreten hat,
 - b) sich der Kunde unter Angabe verschiedener Namen und/oder E-Mail-Adresse mehrfach auf der Plattform registriert hat oder
 - c) der Kunde die Plattform von SWT stört oder diese missbräuchlich nutzt oder manipuliert.
- 9.5 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung von SWT verbleibt die bereits abgetretene THG-Quote bei SWT und wird weiterhin von SWT beim Umweltbundesamt angemeldet und vermarktet. Sofern dem Kunden nach Ziff. 8 ein Vergütungsanspruch zusteht, erhält der Kunde für die Vermarktung der abgetretenen THG-Quote weiterhin die Vergütung.
- 9.6 SWT ist berechtigt, mit Beendigung des Vertrages den Account des Kunden zu deaktivieren und sämtliche Daten zu löschen, die der Kunde an SWT übermittelt hat. SWT ist hierzu verpflichtet, sofern diese Daten nicht weiterhin für Abrechnungs- oder Nachweiszwecke gespeichert werden müssen. Es besteht insbesondere eine dreijährige Aufbewahrungspflicht für den Fahrzeugschein des Kunden nach § 7 Abs. 2 S. 4 38. BImSchV.

10. Haftungsbegrenzung

SWT haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf (nachfolgend "**vertragswesentliche Pflichten**" genannt). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung (i) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) wegen der Übernahme einer Garantie und/oder wegen (iv) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11. Informationen zur Online-Streitbeilegung (Verbraucher)

Im Rahmen der Verordnung über Online-Streitbeilegung zu Verbraucherangelegenheiten steht dem Verbraucher unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> eine Online-Streitbeilegungsplattform der EU-Kommission zur Verfügung.

12. Alternative Streitbeilegung gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (Verbraucher)

SWT ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

13. Datenschutz

13.1 SWT wird die Daten des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen.

13.2 Ohne Einwilligung des Kunden wird SWT die Daten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist.

13.3 Zu den Einzelheiten über Umfang und Verwendung von Daten und weitere Informationen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung wird auf die Datenschutzhinweise unter https://www.stadtwerke-troisdorf.de/fileadmin/user_upload/5.0_Service/Download-center/Elektromobilitaet/Datenschutzinformationen_THG_Quote.pdf verwiesen.

14. Änderung der AGB

14.1 Eine Änderung dieser AGB wegen einer Änderung der einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften, auf der die einzelnen Regelungen dieser AGB beruhen, oder wegen einer Änderung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung mit Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit einzelner Regelungen dieser AGB, bleibt vorbehalten.

14.2 Eine solche Vertragsanpassung wird SWT dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von SWT in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

15. Abschließende Vereinbarungen

15.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

15.2 Auf den Vertrag einschließlich der AGB findet deutsches Recht Anwendung.

15.3 Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag wird Gerichtsstand das für Troisdorf zuständige Gericht vereinbart, sofern der Kunde Kaufmann i.S.d. HGB ist und kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand besteht. Ansonsten gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

16. Widerrufsbelehrung (gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Troisdorf GmbH, Poststraße 105, 53840 Troisdorf, Telefon: 02241 888 444, E-Mail: infocenter@stadtwerke-troisdorf.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An Stadtwerke Troisdorf GmbH, Poststraße 105, 53840 Troisdorf, E-Mail: infocenter@stadtwerke-troisdorf.de

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am (*)/erhalten am (*)

- Name des/der Verbraucher(s)

- Anschrift des/der Verbraucher(s)

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.